

## Informationsblatt 17: Partner und Tätigkeiten außerhalb des Programmgebiets

Version	Gültig ab dem	Gültig bis zum	Wichtigste Änderungen
Version 1	16.11.2021	-	k. A.

### ZUSAMMENFASSUNG

Grundsätzlich müssen alle Partner innerhalb der Grenzen des Programmgebiets des Nordseeprogramms ansässig sein, ihre Tätigkeiten dort ausgeführt werden und ihre Kosten dort anfallen. Allerdings gibt es Möglichkeiten, um außerhalb des Programmgebiets zu arbeiten. In diesen Fällen finden Sondervorschriften Anwendung.

### Hintergrund

Die im Rahmen des Nordseeprogramms gewährte europäische Förderung dient der Entwicklung des Nordseeprogramms. Daher werden außerhalb des Programmgebiets aufgewandte Fördermittel aus dem Programm sorgfältig überwacht und durch Sondervorschriften beschränkt. Diese Ausgaben sind nur förderfähig, wenn ein Projekt diese Vorschriften befolgt.

Wenn ein im Antrag als Teil des Projekts genannter Projektpartner oder eine solche Tätigkeit außerhalb des Programmgebiets ansässig ist bzw. ausgeführt wird, was unabhängig davon gilt, ob sich dieser Ort innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union befindet, dann erfordert die Wahl jenes Projekts eine ausdrückliche Zustimmung durch die Verwaltungsbehörde im Begleitausschuss.<sup>1</sup> Tätigkeiten und Partner außerhalb des Programmgebiets müssen zu den Zielsetzungen des Programms beitragen.<sup>2</sup>

### Kontrollierende Partner mit Sitz außerhalb des Programmgebiets

Als Ausgangspunkt ist zu erwähnen, dass die Förderung in der Regel nur Projektpartnern mit Sitz innerhalb der Nordseeregion zusteht (siehe das Dokument „Nordsee-Interreg-Programm“ für eine Liste aller darunter fallenden Regionen). Die Projekte müssen sicherstellen, dass die Partner aus einer dieser Regionen stammen oder dass sie die nachstehend dargelegten Sondervorschriften erfüllen.

- Grundsätzlich muss der federführende Partner im Programmgebiet ansässig sein (das die südlichen Regionen von Norwegen einschließt).

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung), Artikel 22 Absatz 1

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung), Artikel 37 Absatz 1



- In Sonderfällen kann der federführende Partner in einem Teil eines Programmlandes ansässig sein, das kein Programmgebiet ist, z. B. ein nationales Ministerium mit Sitz in Berlin. In diesen Fällen ist es jedoch wichtig, dass die Haupttätigkeiten im Programmgebiet ausgeführt werden, und/oder deutlich gemacht wird, dass der Nutzen aus dem Projekt dem Programmgebiet zugutekommt. Die Bewertung, ob dies der Fall ist und ob der federführende Partner die administrativen Anforderungen des Programms erfüllen kann, ist Bestandteil der Bewertung des Projektantrags.
- Partner mit Sitz außerhalb des Bereichs der Europäischen Union, der unter das Programmgebiet fällt, oder außerhalb von Norwegen unterliegen Sondervorschriften. Es sind drei unterschiedliche Szenarien möglich:
  - Zone 1: Das restliche Gebiet der Mitgliedstaaten, das nicht Bestandteil der Nordseeregion ist (z. B. Süddeutschland, Südfrankreich).
  - Zone 2: Mitgliedstaaten, die nicht am Nordseeprogramm teilnehmen (z. B. Polen)
  - Zone 3: Nicht-EU-Länder außerhalb des Programmgebiets (z. B. Vereinigtes

Königreich oder Island). Für *alle* diese Partner gelten zwei Bedingungen. Diese sind:

- Die Beteiligung des Partners muss dem Programmgebiet einen eindeutigen Nutzen bringen. Es sollte im Antrag erklärt werden, warum ein im Programmgebiet ansässiger Partner nicht den gleichen Nutzen erzielen kann.
- Wirksame Kontroll- und Finanzprüfungsmechanismen müssen vorhanden sein. Leider ist dies komplex und in der Praxis häufig unmöglich. Für jede dieser Zonen gelten unterschiedliche Vorschriften, und zwar:
  - Zone 1: Die Partner müssen im Antrag klar angeben, dass sie außerhalb des Programmgebiets ansässig sind. Wenn das Projekt genehmigt wird, muss der Partner ebenso wie ein im Programmgebiet ansässiger Partner einen Controller finden und die Genehmigung für diesen einholen.
  - Zone 2: Es gibt keine Regelungen. Die Projekte sollten mit dem Programm Kontakt aufnehmen, um sich über den aktuellen Status dieser Regelungen zu informieren. In der Zwischenzeit sollten die Projekte alternative Schritte für die Beteiligung von Organisationen in anderen EU-Ländern setzen (siehe unten).
  - Zone 3: Es gibt keine Regelungen. Die Projekte sollten mit dem Programm Kontakt aufnehmen, um sich über den Status dieser Regelungen zu informieren.

## Alternative Regelungen für die Beteiligung

Um die oben erwähnten Komplikationen zu vermeiden, ist es für Organisationen mit Sitz außerhalb des Programmgebiets häufig das Beste, nicht als Partner sondern in anderen Eigenschaften teilzunehmen:

- **Als eingeladene Experten.** Eine Gastgeberorganisation innerhalb des Programmgebiets kann die Reise-, Unterkunft- und anderen erheblichen Kosten finanzieren. Die Gastgeberorganisation muss sicherstellen, dass alle erheblichen Kosten-Nutzen-Prinzip-Verfahren, darunter ggf. auch die Ausschreibung, beachtet werden.
- **Als beauftragte Dienstleister.** Eine Organisation innerhalb des Programmgebiets beauftragt eine Organisation außerhalb des Programmgebiets mit einer klar definierten Dienstleistung. Die auftraggebende Organisation muss sicherstellen, dass alle erheblichen Verfahren für das Kosten-Nutzen-Prinzip und insbesondere die Ausschreibung beachtet werden, die für alle Beträge und sogar kleinste Summen vorgeschrieben sind.



- Bitte beachten Sie, dass es in diesen Fällen nicht möglich ist, die Beschaffungsverfahren durch eine Erklärung zu umgehen, dass nur eine qualifizierte Organisation gefunden werden konnte.

In beiden diesen Beispielen gelten keine Sonderregeln hinsichtlich des Sitzes der Partner.

## **Referenzen**

- Verordnung (EU) 2021/1059 (Interreg-Verordnung)